

Öffentliche Auslegung gem. § 13 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a "Eckenhagen - Elekrisola"

Stellungnahme zu Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

A. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 12.08.2019

Die Behörde weist auf das mögliche Vorhandensein eines Bergbauwerks im erloschenen Bergwerk „Adolph“, ca. 55 m südlich des Planvorhabens, hin. Zur Überprüfung von möglicherweise vorhandenen Hohlräumen oder Verbruchzonen im Änderungsbereich wird empfohlen, über einen Sachverständigen mögliche Auswirkungen auf die Planung einschätzen zu lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, ggf. über einen Sachverständigen, die vorhandenen Unterlagen zum Bergwerk „Adolph“ bei der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen, um dann über weitere Maßnahmen des Baugrundes zu entscheiden.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden in der Planung schon berücksichtigt und sind im Zuge der Ausführungsplanung seitens der Fa. Elektrisola zu beachten.

Im Änderungsentwurf wird über ein Planzeichen auf die Bergbauverdachtsfläche hingewiesen. Im rechtsgültigen Bebauungsplan wird in der Begründung ebenfalls mit folgendem Wortlaut auf die Bergbauverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 5 BauGB hingewiesen: „Nach den vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW ist zwar kein Bergbau dokumentiert, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass unter den nördlichen Gewerbegebietsflächen evtl. Bergbau erfolgte. Es wird empfohlen, über einen Sachverständigen die möglichen Auswirkungen auf die Planung einschätzen zu lassen oder die vorhandenen Unterlagen zum Bergwerk „Adolph“ bei der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen“.

B. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 29.09.2019 (wohl 29.08.2019)

1. Aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Eingriffsbilanzierung nach dem vereinfachten Verfahren NRW wird im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde akzeptiert.

Bezüglich des beim Oberbergischen Kreis zu führenden Ausgleichskatasters wird um entsprechende Mitteilung der durchgeführten Abbuchung des externen Ausgleichs aus dem Öko-Konto der Gemeinde gebeten. Lage, Größe und Art der zugeordneten / durchgeführten Maßnahmen sind von Bedeutung.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Mitteilung der Abbuchung standesgemäß der Unteren Naturschutzbehörde nach Inkrafttreten der Satzung bzw. nach Realisierung der Planung durch die Verwaltung mitgeteilt.

2. Die vorgesehenen Änderungen zum Fließgewässer wurden mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt, sodass die erteilte wasserrechtliche Genehmigung für den Gewässerausbau nicht geändert werden muss.

Es wurde vereinbart, dass die Änderungen des landschaftsplanerischen Ausgleichs über die Bauleitplanung und nicht der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgt.

Da die Flächen im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet liegen, sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßgaben im Gewässerausbauverfahren berücksichtigt wurden und ein entsprechender Retentionsraumausgleich erfolgte.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der landschaftsplanerische Ausgleich wird in der Bauleitplanung berücksichtigt.

3. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird, soweit für die 7. Vereinfachte Änderung zutreffend, auf die Hinweise der Schreiben vom 31.01.2018 (zur 2. Änderung des BP 3a) sowie vom 25.11.2005 (zur 1. Änderung des BP 3a) hingewiesen.

Planerische Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der älteren Eingaben zur 7. vereinfachten Änderung ist nicht ableitbar.

C. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst mit Schreiben vom 05.08.2019

Es sind keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich auf Grundlage der historischen Unterlagen erkennbar. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblich mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Planerische Stellungnahme

Die Hinweise sind inhaltlicher Bestandteil des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 3a und sind im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

D. Schreiben eines Anwohners aus Lepperhof vom 31.08.2019

Es wird angeregt, für den LKW-Verkehr eine separate Zufahrt in der Pulvermühle zu bauen, um zu verhindern, dass die LKW durch Lepperhof fahren.

Planerische Stellungnahme:

Die verkehrliche Situation in Lepperhof ist der Gemeinde Reichshof bekannt. Bereits in der Vergangenheit (während der Sanierungsmaßnahme der Steinaggerbrücke) hat es Probleme mit LKW gegeben, die den Ort nicht durchqueren konnten und teilweise rückwärts zurücksetzen mussten oder gar durch einen Kran geborgen werden mussten.

Öffentliche Auslegung gem. § 13 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3a "Eckenhagen - Elektrisola"

Die Verwaltung hat am nördlichen Ortseingang von Lepperhof zusätzlich zu dem bereits bestehenden LKW-Verbotszeichen mit dem Zusatz "Anlieger frei" zwei Hinweisschilder aufgestellt, die die Durchfahrt für LKW zur Firma Elektrisola verbietet. Zusätzlich wurde in den Navigationsdaten die Route durch Lepperhof gelöscht. Aus betriebsfunktionalen Gründen ist die verkehrliche Erschließung des Firmenerweiterungsbereiches sowohl über die Straßen "Wolfseifener Straße" / "Reichshofstraße" als auch über die Anbindung "Zur Steinagger" erforderlich.

Die vermutete zusätzliche LKW-Verkehrsbelastung der Ortslage Lepperhof ist eine Angelegenheit, die verkehrsregelnde Maßnahmen betrifft und bereits außerhalb des Planverfahrens berücksichtigt wurde.

Eine separate LKW Zufahrt ist aus betriebsfunktionalen Gründen zurückzuweisen.

E. Schreiben ohne Anregungen und Bedenken

Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) mit Schreiben vom 05.08.2019

PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 01.08.2019

Telekom und Deutsche Funkturm GmbH mit E-Mail vom 02.08.2019

IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg mit Schreiben vom 27.08.2019